

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Volkswirtschaftslehre als Nebenfach

Gemäß § 17 Absatz (1) Nr. 1 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 08. Mai 2002 die folgende Studienordnung erlassen. Diese Studienordnung regelt aufgrund der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen das Studium der Volkswirtschaftslehre als Nebenfach in Magisterstudiengängen der Humboldt-Universität zu Berlin.*

§ 1 Ziel des Studiums

Das Studium der Volkswirtschaftslehre als Nebenfach soll den Studenten/ Studentinnen von Magisterstudiengängen an der Humboldt-Universität zu Berlin in Ergänzung zu ihren Hauptstudien – unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt – grundlegende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre vermitteln.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium der Volkswirtschaftslehre als Nebenfach kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. Die Fakultät ist nicht verpflichtet, die Lehrveranstaltungen in jedem Semester anzubieten. Das Angebot dieser Veranstaltungen, gemäß Studienplan, geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus.

§ 3 Umfang des Studiums

Das Studium der Volkswirtschaftslehre als Nebenfach umfasst im Grundstudium und im Hauptstudium je 20 Semesterwochenstunden (SWS), wovon im Grundstudium 2 SWS und im Hauptstudium 2 SWS zur freien Wahl stehen. Im Grundstudium sind Pflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 14 SWS, im Hauptstudium Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 18 SWS vorgesehen. Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Studiendauer neun Semester nicht überschreitet.

§ 4 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Studium der Volkswirtschaftslehre als Nebenfach decken sich mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die angegebenen Semesterwochenstunden umfassen Vorlesungen, Übungen und Seminare.

§ 5 Sprachkenntnisse

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch und möglichst ebenfalls eine weitere Fremdsprache in Wort und Schrift beherrschen. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können in englischer Sprache stattfinden.

§ 6 Aufbau des Nebenfachstudiums

(1) Das Studium der Volkswirtschaftslehre als Nebenfach besteht aus einem Grundstudium und einem Hauptstudium.

(2) Im Grundstudium sind folgende Pflichtfächer bzw. Wahlpflichtfächer zu absolvieren:

a) Mathematik I (Analysis) im Umfang von 4 SWS

b) Volkswirtschaftslehre im Umfang von 14 SWS

Dabei kann aus den folgenden Veranstaltungen gewählt werden:

VWL I: Einführung in die Volkswirtschaftslehre
VL: 2 SWS

VWL II: Mikroökonomie I
VL: 2 SWS, UE: 2 SWS

VWL III Wirtschaftsgeschichte
VL 2 SWS

* Diese Studienordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21. August 2002 zur Kenntnis genommen.

VWL IV: Mikroökonomie II

VL: 2 SWS, UE: 1 SWS

VWL V: Makroökonomie I

VL: 2 SWS, UE: 1 SWS

VWL VI: Makroökonomie II

VL: 2 SWS, UE: 2 SWS

(3) Im Hauptstudium ist Volkswirtschaftslehre zu belegen.

Im Fach Volkswirtschaftslehre sind Lehrveranstaltungen (einschließlich Übungen) im Umfang von 18 SWS zu belegen. Dabei sind 8 SWS aus den in Absatz (4) genannten Pflichtlehrveranstaltungen nachzuweisen. Die restlichen Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot des Grundstudiums (nicht belegte Teilgebiete der Volkswirtschaftslehre) und des Hauptstudiums der Volkswirtschaftslehre frei wählbar. Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 2 SWS sind in Seminaren in einem dieser Fächer zu erbringen.

(4) Die Fächer der Volkswirtschaftslehre mit den zugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen sind im folgenden aufgeführt:

1. Wirtschaftstheorie
Konjunktur- und Beschäftigungstheorie
VL: 2 SWS, UE: 2 SWS
Allokations- und Preistheorie
VL: 2 SWS, UE: 2 SWS
 2. Wirtschaftspolitik
Konjunktur- und Wachstumspolitik
VL: 2 SWS, UE: 2 SWS
Wettbewerbs- und Strukturpolitik
VL: 2 SWS, UE: 2 SWS
 3. Finanzwissenschaft
Einführung in die Finanzwissenschaft I
VL: 2 SWS, UE: 2 SWS
Einführung in die Finanzwissenschaft II
VL: 2 SWS, UE: 2 SWS
- oder**
- Theorie der Finanzwissenschaft I
VL: 2 SWS, UE: 2 SWS
- Theorie der Finanzwissenschaft II
VL: 2 SWS, UE: 2 SWS

§ 7 Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Teilprüfungen des Faches Volkswirtschaftslehre und Mathematik I.

(2) Die Magisterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus benoteten Lehreinheitsprüfungen.

(3) Art und Umfang der Zwischen- und der Magisterprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre regelt die Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin, insbesondere Teil II 64.

§ 8 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch den Studienfachberater für Volkswirtschaftslehre und studienbegleitend durch die jeweiligen lehrenden Hochschullehrerinnen/-lehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 9 Übergangsregelungen

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können es wahlweise nach der vorläufig gültigen Ordnung oder nach dieser Ordnung abschließen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung gilt nur im Zusammenhang mit den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang Volkswirtschaftslehre als Nebenfach.

(2) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.